OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-154182/56/WP – 154184/3

Datum: Linz, 30. April 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde 1. des A__, vertreten durch B__ in C__, 2. der AA__ und 3. des D__, beide vertreten durch E__ in G__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Eggelsberg vom 8. August 2022, GZ: Bau-58/2021, betreffend Einwendungen gegen ein Bauvorhaben der Bauwerberin H__ in I__ (Wohnanlage A/B auf Grundstück Nr aaa der KG I__), nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 1. Oktober und am 17. Dezember 2024 (Fortsetzung) durch mündliche Verkündung

zu Recht e r k a n n t :

I. Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid mit der Maßgabe bestätigt, dass folgende zusätzliche schalltechnische Auflagen vorgeschrieben werden:

„6. Bei den Abdeckungen der Rigole ist auf lärmarme Ausbildung zu achten, z. B. Verschrauben der Abdeckungen.
7. Beim Tiefgaragentor ist eine lärmarme Ausführung zu verwenden, die dem Stand der Lärmminderungstechnik entspricht.
8. Das Tiefgaragentor ist nach dessen Wartungsvorschriften regelmäßig zu warten.“

Der Auflagenpunkt 5. des angefochtenen Bescheides entfällt ersatzlos.

II. Dieser Entscheidung liegen folgende Projekterklärungen der Bauwerberin zugrunde:

- Pro Wohneinheit sind zwei Kfz-Stellplätze projektiert. Die fünf geplanten Besucherparkplätze befinden sind im Freien.
- Die Ableitung der auf dem Baugrundstück anfallenden Oberflächenwässer erfolgt nach dem Konzept der K__ vom 2.10.2024 und vom 18.11.2024 über eine Hebeanlage mit

angeschlossenem Retentionsbecken in den Ortskanal der Marktgemeinde Eggelsberg und auf Basis der Projekterklärung vom 17.12.2024 (Tauchpumpen, Notstromaggregat).

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1.1. Mit Ansuchen vom 10. November 2021 beantragte die H__ (Bauwerberin) die Erteilung der Baubewilligung für das Bauvorhaben „Errichtung Wohnanlage I__ A/B“ auf Grundstück Nr aaa der KG I__, dargestellt im Einreichplan vom 11. Oktober 2021, Plannummer F der J__ und beschrieben in der Baubeschreibung vom selben Tag.

1.2. Mit Erledigung vom 26. November 2021 beraumte der Bürgermeister der Marktgemeinde Eggelsberg (belangte Behörde, bB) für den 14. Dezember 2021 eine mündliche Bauverhandlung an, wobei auf die Folgen der nicht rechtzeitigen Erhebung von Einwendungen hingewiesen wurde.

1.3. Mit Schriftsatz vom 13. Dezember 2021 erhoben die Zweitbeschwerdeführerin (Zweit-Bf) und der Drittbeschwerdeführer (Dritt-Bf) Einwendungen und wiederholten diese im Rahmen der Bauverhandlung. Der Erstbeschwerdeführer (Erst-Bf) erhob im Rahmen der Bauverhandlung Einwendungen und verwies diesbezüglich auf den der Verhandlungsschrift angeschlossenen Schriftsatz vom 14. Dezember 2021.

1.4. Mit Bescheid vom 8. August 2022 wurde der Bauwerberin die beantragte Baubewilligung unter näher bezeichneten Bedingungen und Auflagen erteilt. Dieser Bescheid wurde den Beschwerdeführern (Bf) am 5. April 2024 [Zustellnachweis bzw Ausführungen im Beschwerdeschriftsatz] zugestellt.

1.5. Gegen diesen Bescheid erhob der Erst-Bf mit Schriftsatz vom 3. Mai 2024 und die Zweit-Bf sowie der Dritt-Bf mit Schriftsatz vom 2. Mai 2024 – sohin rechtzeitig – Beschwerde. Die Bf bringen zusammengefasst vor:

Erst-Bf: (1) Unteilbarkeit des Bauvorhabens bzw keine Berücksichtigung des Bauvorhabens auf dem Nachbargrundstück [Haus C und D] (2) Immissionen aus dem Fahrzeugverkehr (3) Veränderung der Belichtungsverhältnisse/Beschattung.

Zweit-Bf: (1) Immissionen aus dem Fahrzeugverkehr (2) Hineinragen des Bauvorhabens in das Grundstück der Bf (3) Ableitung der Niederschlagswässer (4) Veränderung der Belichtungsverhältnisse/Beschattung.

Dritt-Bf: (1) Immissionen aus dem Fahrzeugverkehr (2) Nichteinhaltung der Abstandsbestimmungen (3) Ableitung der Niederschlagswässer (4) Nichterrichtung einer erforderlichen Feuermauer (5) Hineinragen des Bauvorhabens in das Grundstück des Bf (6) Unteilbarkeit des Bauvorhabens bzw keine

Berücksichtigung des Bauvorhabens auf dem Nachbargrundstück [„Wohnanlage C/D“] (7) Veränderung der Belichtungsverhältnisse/Beschattung.

2.1. Mit Schreiben vom 7. Juni 2024 legte die bB die Beschwerden samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (Verwaltungsgericht) zur Entscheidung vor.

2.2. Am 1. Oktober und am 17. Dezember 2024 (Fortsetzung) führte das Verwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, im Rahmen derer insbesondere die beigezogenen Sachverständigen ihre Gutachten erstatteten bzw erörterten und das Beschwerdevorbringen rechtlich umfassend erörtert wurde. Nach Schluss der mündlichen Verhandlung verkündete das Verwaltungsgericht seine Entscheidung mündlich und begründete diese umfassend.

2.3. Mit Schreiben vom 20. Jänner 2025 wurde den Verfahrensparteien sowie der revisionslegitimierten Formalpartei die Verhandlungsschrift nachweislich zugestellt. Binnen offener Frist beantragten die Bf die Zustellung einer ungekürzten Ausfertigung der Entscheidung.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Die Bauwerberin beabsichtigt die Verwirklichung des Bauvorhabens „Errichtung Wohnanlage I__ A/B“ auf Grundstück Nr aaa der KG I__, dargestellt im Einreichplan vom 11. Oktober 2021, Plannummer F der J__ und beschrieben in der Baubeschreibung vom selben Tag samt Projektänderung im Rahmen der mündlichen Verhandlung (Ableitung der Niederschlagswässer in den öffentlichen Kanal; Stellplätze) [Ansuchen, Einreichplan, Baubeschreibung, einliegend im verwaltungsbehördlichen Akt; Niederschrift, Tonbandprotokoll, ON24, Konzept/Bestätigung „Oberflächenwasserableitung“, ON25 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

Das Bauvorhaben sieht die Errichtung von zwei Wohngebäuden („Haus A“ und „Haus B“) mit gesamt 15 Wohneinheiten samt einer gemeinsamen Tiefgarage (natürlich belüftet; 27 Kfz-Stellplätze) und 8 Kfz-Stellplätze im Freien vor. Die Zu- und Ausfahrt zur Tiefgarage befindet sich im südöstlichen Bereich und die Freiparkplätze im südwestlichen Bereich des Baugrundstückes. Der Abstand der nordöstlichen Außenwand (Haus A) zur nächstgelegenen Grundstücksgrenze beträgt 5,30m (Lageplan); die maximale Höhe der nordwestlichen Außenwand (Haus A) beträgt 8,405m, die maximale Firsthöhe 9,865m, jeweils gemessen vom Gelände an der Grundgrenze (siehe Höhenkoten in der Ansicht Südost). Der Abstand der nordöstlichen Außenwand (Haus B) zur südöstlichen Grundstücks-

grenze beträgt 10,50m, der Abstand der Außenwand des Stiegenaufganges (Laubengang Haus B) beträgt 7,40m (Lageplan); die maximale Höhe der nordwestlichen Außenwand (Haus B) beträgt 9,825m, jene des Stiegenaufganges 8,00m, die maximale Firsthöhe 11,285m, jeweils gemessen vom Gelände an der Grundgrenze (siehe Höhenkoten in der Ansicht Südost). Der Abstand der nordwestlichen Außenwand (Haus B) zur nächstgelegenen Grundstücksgrenze beträgt mindestens 3,50m (Lageplan); die maximale Höhe der nordwestlichen Außenwand (Haus B) beträgt 9,175m, die maximale Firsthöhe 10,635m, jeweils gemessen vom Gelände an der Grundgrenze (siehe Höhenkoten in der Ansicht Nordwest). Der Abstand der nordöstlichen Außenwand der Tiefgarage (Tiefgaragenabfahrt) zur nächstgelegenen Grundstücksgrenze beträgt 1,00m (Lageplan), die überdachte Länge der Tiefgarage (der Tiefgaragenabfahrt), die über dem anschließenden Gelände zu liegen kommt, beträgt weniger als 15,00m und beträgt die Traufenhöhe weniger als 3,00m [Einreichplan, Gutachten des bautechnischen ASV, beide einliegend im verwaltungsbehördlichen Akt]. Die anfallenden Niederschlagswässer werden mittels Hebeanlage und Retentionsbecken in den öffentlichen Kanal der Marktgemeinde Eggelsberg abgeleitet.

Die N__ (vormals O__ in Liqu. [offenes Firmenbuch]) ist Alleineigentümerin des Baugrundstückes [offenes Grundbuch].

Der Erst-Bf ist Alleineigentümer des nordwestlich vom Baugrundstück gelegenen, unmittelbar daran angrenzenden Grundstückes Nr L der KG I__. Die Zweit-Bf ist Alleineigentümerin des südöstlich vom Baugrundstück, durch eine öffentliche Verkehrsfläche (öffentliches Gut der Marktgemeinde Eggelsberg) getrennt gelegenen Grundstückes Nr M der KG I__. Der Dritt-Bf ist Alleineigentümer der nordöstlich vom Baugrundstück gelegenen Grundstücke Nr bbb (unmittelbar angrenzend) und Nr ccc der KG I__, wobei es sich bei Grundstück Nr bbb um die befestigte Zufahrt zum Wohngebäude auf Grundstück Nr ccc handelt [jeweils offenes Grundbuch]. Der Abstand dieser Grundstücke zum Baugrundstück beträgt jeweils weniger als 10m [Einschau Nachbarschaftsberechnung/Auszug DORIS].

Die durch den projektbedingten Stellplatzverkehr auf dem Baugrundstück hervorgerufenen Luftschadstoffemissionen verändern – sogar am Ein- und Ausfahrtsportal der Tiefgarage als stärkste Emissionsstelle und damit unter Außerachtlassen von Verdünnungseffekten bis zur Nachbargrundstücksgrenze der Bf – das bestehende Ist-Maß nur irrelevant, das heißt innerhalb des Unsicherheitsbereichs von Modellrechnungen und Messungen. Diese projektbedingten Verkehrsimmissionen führen auch zu keinen Überschreitungen der gesetzlichen Grenzwerte an den Nachbargrundstücksgrenzen der Bf [Gutachten des luftreinhaltetechnischen ASV, einliegend im verwaltungsgerichtlichen Akt].

Selbst bei Berücksichtigung der prognostizierten Verkehrsimmissionen eines weiteren, hier nicht verfahrensgegenständlichen, Bauprojektes der Bauwerberin („Wohnanlage C/D“ auf dem Grundstück Nr aaa der KG I__), würde sich an diesem Ausmaß an Gesamtimmissionsbelastungen an den Nachbargrundstücksgrenzen der Bf nichts ändern [Gutachten des luftreinhaltetechnischen ASV, einliegend im verwaltungsgerichtlichen Akt].

Die Lärm-Ist-Situation ist von der östlich verlaufenden nahen B156 Lamprechtshausener Straße und den umliegenden Gemeindestraßen geprägt und handelt es sich um ein Gebiet mit geringer Vorbelastung. Selbst unter Berücksichtigung ausschließlich des Verkehrslärms der Landesstraße (Tag: mindestens 47,1 dB; Nacht: mindestens 39,9 dB) wird dieses Ist-Maß projektbedingt bloß geringfügig (maximal +1,6 dB) an den Nachbar-grundstücksgrenzen der Bf erhöht, was aus schalltechnischer Sicht als gering zu bezeichnen ist und in einem Ausmaß liegt, das vom Menschen kaum unterscheidbar ist [Gutachten der schalltechnischen ASV Ing. Q__ und Ing. R__].

Auch die an der Nachbargrundstücksgrenze der Bf prognostizierten Spitzenpegel von bis zu L (A, Sp) = 67-71 dB weichen nicht von der durch die Bundesstraße geprägten Lärm-Ist-Situation ab (Nacht: bis zu 72 dB) [Gutachten des schalltechnischen ASV Ing. Q__].

Selbst bei Berücksichtigung des oben näher bezeichneten, hier nicht verfahrens-gegenständlichen, Bauprojektes erhöht sich die Lärm-Ist-Situation um geringfügige rund 1,6 dB am ungünstigsten Immissionspunkt [Gutachten des schalltechnischen ASV Ing. Q__].

Die Ableitung der auf dem Baugrundstück anfallenden Niederschlagswässer erfolgt projektgemäß über eine Hebeanlage mit angeschlossenem Retentionsbecken in den Ortskanal und entspricht diese in der projektmäßigen Ausgestaltung dem Stand der Technik [Projekt samt Bestätigung der K__ vom 2. Oktober 2024 und vom 18. November 2024; Gutachten des bautechnischen ASV vom 9. Dezember 2024, alle einliegend im verwaltungsgerichtlichen Akt].

2. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der bB und in die von Amts wegen beigeschafften Auszüge aus dem Grundbuch und dem DORIS. Es wurden (Amts)-Sachverständige aus den Fachbereichen Luftreinhaltetechnik, Schalltechnik, Humanmedizin und Bautechnik beigezogen. Die Feststellungen betreffend die Ausführung des Bauvorhabens beruhen auf dem Einreichplan sowie dem Befund des bautechnischen ASV.

Die Feststellungen zu den prognostizierten Schadstoffimmissionen des projektbedingten Verkehrs auf dem Baugrundstück gründen auf den schlüssigen und aufgrund seiner Fachkenntnis auch überzeugenden gutachterlichen Ausführungen des beigezogenen ASV für Luftreinhaltetechnik. Der ASV gelangte dabei unter Heranziehung der den Stand der Technik darstellenden „Technische[n] Grundlage für die Beurteilung der Emissionen von Kraftfahrzeugen auf Abstellflächen“ des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft, seiner Erfahrung mit vergleichbaren lufttechnischen Projekten zu Geschäftsparkplätzen und von Messdaten der vom Land Oberösterreich durchgeführten Luftgüteüberwachungen (mit sogar höherem Emissionsaufkommen) zu dem eindeutigen Ergebnis, dass die im Immissionsschutzgesetz-Luft vorgesehenen Grenzwerte der Schadstoffe SO_2, PM_{10}, $PM_{2,5}$, NO, NO_2, CO und O_3 – selbst unter Berücksichtigung der für das weitere Bauvorhaben der Bauwerberin „Wohnanlage C/D“ geplanten Parkplätze – eingehalten werden und sich das Ist-Maß nur irrelevant verändert. Der ASV ging dabei im Rahmen der Beschwerdeverhandlung auch auf weitere Fragen der Bf ein und konnte überzeugend darlegen, dass – im Sinne einer worst-case-Betrachtung – seine fachliche Beurteilung der Luftschadstoffe sogar an der stärksten Emissionsquelle, nämlich dem Einfahrts-portal der Tiefgarage, ansetzte und damit zugunsten der Bf keinerlei atmosphärische Verdünnungseffekte bis zur Nachbargrundstücksgrenze berücksichtigt wurden. Die Bf traten diesen gutachterlichen Ausführungen auch nicht mehr substanziell entgegen.

Die Veränderung der Lärm-Ist-Situation durch den projektinduzierten Kraftfahrzeugverkehr wurde vom zunächst beigezogenen ASV Ing. R__ schlüssig und nachvollziehbar ermittelt und seitens des – im weiteren Verfahrensverlaufs – beigezogenen ASV Ing. Q__ bestätigt. Das – lediglich auf das Erscheinungsdatum bezogene – unsubstantiiert gebliebene Vorbringen der Bf zur Bayrischen Parkplatzlärmstudie vermag eine Unschlüssigkeit der beiden Gutachten nicht zu belegen; zudem hat ASV Ing. Q__ in der Verhandlung schlüssig dargelegt, weshalb die Parkplatzlärmstudie nach wie vor den Stand der Technik abbildet. Soweit die Bf ohne nähere Erläuterung auf Pegelwerte der ÖAL verweisen und damit die Ergebnisse der schalltechnischen Gutachten in Frage stellen, vermag auch dieses Vorbringen an der Schlüssigkeit nichts zu ändern, zumal nach der anzuwendenden Rechtslage die Veränderung der Bestandssituation zu beurteilen ist; es stellt sich daher nicht die Frage, ob Planungsrichtwerte eingehalten werden, sondern in welchem Umfang die Bestandssituation durch das Bauvorhaben verändert wird. Die Bf traten – trotz Ankündigung der Vorlage eines Privatgutachtens – auch diesen fachlichen Ergebnissen der ASV nicht mehr substanziell entgegen.

Im Rahmen des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens hat die Bauwerberin das Projekt dahingehend geändert, dass die Ableitung der Niederschlagswässer im Wege der Einleitung in den öffentlichen Kanal der Marktgemeinde Eggelsberg erfolgt. Dazu legte die Bauwerberin ein „Konzept Oberflächenwasserableitung“ der

K__ (Kulturtechnik, Wasserwirtschaft, Bauingenieurwesen) vor; insbesondere wurde die erforderliche Größe (Volumen) der Retentionsbecken ermittelt, die Berechnungsmethode samt Eingangswerten dargestellt und kommt die P__ zu dem Ergebnis, dass die Ableitung der Oberflächenwässer dem Stand der Technik und den Bedingungen des Kanalbetreibers entspricht. Nach § 3 Abs 3 Ziviltechnikergesetz 2019 (ZTG 2019) sind Ziviltechniker mit öffentlichem Glauben versehene Personen. Für die von ihnen im Rahmen ihrer Befugnis ausgestellten Urkunden gilt § 292 der Zivilprozessordnung (ZPO). Die von ihnen im Rahmen ihrer Befugnis ausgestellten öffentlichen Urkunden werden von den Verwaltungsbehörden in derselben Weise angesehen, als wenn diese Urkunden von Behörden ausgefertigt wären. Wird der Nachweis der Unrichtigkeit der dem gegenständlichen Verfahren zu Grunde liegenden Angaben nicht erbracht, darf davon ausgegangen werden, dass die Ableitung der Oberflächenwässer dem Stand der Technik entspricht. Da ein solcher Nachweis – trotz Übermittlung der Bestätigung der P__ an die Bf – seitens der Zweit- und des Dritt-Bf nicht erbracht wurde, war von der Richtigkeit der Bestätigung auszugehen, zumal sich diese auch für das Verwaltungsgericht als schlüssig und nachvollziehbar erwies. Vor dem Hintergrund der Anregung der Zweit- und des Dritt-Bf (ON34 des verwaltungsgerichtlichen Aktes), hat das Verwaltungsgericht zudem einen bautechnischen ASV beauftragt, das Konzept/die Bestätigung der P__ zu überprüfen. Auch seitens des ASV wurde – vor dem Hintergrund der Vorgaben des § 13 Oö. BauTG 2013 – bestätigt, dass die Ableitung dem Stand der Technik entspricht. Die Feststellung der technisch einwandfreien Ableitung der Niederschlagswässer konnte allerdings bereits auf Grundlage der Bestätigung der P__ getroffen werden. Die Beiziehung des bautechnischen ASV erfolgte lediglich auf Anregung der Bf und diente lediglich der Bestätigung des zuvor bereits festgestellten Beweisergebnisses. Im Übrigen sind die Bf der schlüssigen und nachvollziehbaren Bestätigung der P__ nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten.

Soweit die Bf auf die (Not)-Stromversorgung der projektierten Hebeanlage bzw die dazu notwendigen Pumpen eingehen, ist darauf hinzuweisen, dass die Bauwerberin im Rahmen der Verhandlung das Bauvorhaben dahingehend konkretisiert hat, dass es zum Einbau von Reservepumpen und Notstromaggregaten kommt. Für die Frage, ob mechanische Schutzmaßnahmen „zweckmäßig“ wären, ist darauf hinzuweisen, dass es sich beim Baubewilligungsverfahren um ein Projekt-genehmigungsverfahren handelt und das Bauvorhaben in jener Form zu beurteilen ist, wie es in den Projektunterlagen dargestellt wird. Mechanische Schutz-maßnahmen sind nicht projektiert und daher nicht Gegenstand des Verfahrens. Im Übrigen kommt dem Nachbarn (lediglich) ein Recht dahingehend zu, dass Retentionsbecken ausreichend dimensioniert sind. Dieser Nachweis wird (bereits) durch das Konzept/die Bestätigung der P__ geführt und bedurfte keiner sachverständigen Prüfung mehr; zudem wurden selbst Flächen bei der Bemessung des notwendigen Retentionsvolumens berücksichtigt, die nicht von § 13 BauTG

2013 (arg „Bauwerk“) erfasst werden (öffentliche Straße, ebenerdige Terrassen). Die Bemessung des Retentionsvolumens liegt daher aus Sicht der Zweit- und des Dritt-Bf auf der „sicheren“ Seite. Auch das übrige Vorbringen ist nicht geeignet, die Schlüssigkeit und Nachvollziehbarkeit des Konzepts/der Bestätigung bzw das diesbezügliche bautechnische Gutachten in Frage zu stellen: Hinsichtlich der Sickerfähigkeit des Bodens und der Ableitung des Niederschlagswassers von der Rasenfläche verkennen die Bf die Rechtslage, da gemäß § 13 Oö. BauTG 2013 bei Bauwerken für die Ableitung der Niederschlagswässer vorgesorgt werden muss. Nur diesbezüglich kommt dem Nachbarn auch ein Mitspracherecht zu. Die Ableitung von Niederschlagswässern von einer unbebauten Rasenfläche bzw die Sickerfähigkeit des Untergrundes bilden daher schon vor dem Hintergrund der gesetzlichen Bestimmungen nicht den Gegenstand des subjektiven Rechts (und sind aufgrund der gesetzlichen Bestimmung auch nicht zu berücksichtigen). Auch die unsubstantiiert gebliebene Forderung nach „Echtzeitdaten“ mit dem pauschalen Hinweis auf die „notorischen Klimaveränderungen“, ist nicht geeignet, den Befund des Nachweises bzw des bautechnischen Gutachtens zu erschüttern, zumal sowohl Nachweis als auch Gutachten nachvollziehbar öffentlich abrufbare hydrologische Daten zugrunde legen (ehyd.gv.at, betrieben vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft; dargestellt werden Daten des Hydrographischen Dienstes Österreichs, der ein Basismessnetz zur Erfassung des Niederschlags, zur Bestimmung von Durchfluss und Wasserstand an Fließgewässern und Seen und zur Beobachtung der Grundwasserstände in Österreich betreibt. Diese Daten werden in Niederschlags-, Abfluss-, und Grundwasserstandsklassen geordnet und in den eHYD-Karten mit unterschiedlichen Farben und Symbolen österreichweit einheitlich dargestellt).

Der von einem Zivilingenieur erstellte Nachweis über die einwandfreie Ableitung der Niederschlagswässer erweist sich daher als schlüssig und nachvollziehbar und wird dieses Ergebnis auch vom bautechnischen Gutachten bestätigt. Das über weite Strecken unsubstantiiert gebliebene Vorbringen der Zweit- und des Dritt-Bf ist nicht geeignet, diese zu erschüttern. Zudem wurde den Zweit- und dem Dritt-Bf ausreichend Zeit zur Vorlage von Gegengutachten eingeräumt, weshalb die neuerlich gestellten Beweisanträge zur Vorlage von Gegengutachten abgewiesen wurden.

III. Rechtliche Beurteilung:

1.1. Gemäß § 31 Abs 1 Oö. BauO sind Nachbarn bei Wohngebäuden einschließlich der zugehörigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie der allenfalls vorgeschriebenen Neben- und Gemeinschaftsanlagen: die Eigentümer oder Eigentümerinnen und Miteigentümer oder Miteigentümerinnen der Grundstücke, die vom zu bebauenden Grundstück höchstens zehn Meter entfernt sind (Z 1). Die

Stellung als Nachbar besteht jedoch nur unter der Voraussetzung, dass diese Eigentümer und Miteigentümer durch das Bauvorhaben voraussichtlich in ihren subjektiven Rechten beeinträchtigt werden können.

1.2. Gemäß § 31 Abs 4 Oö. BauO 1994 sind öffentlich-rechtliche Einwendungen der Nachbarn im Baubewilligungsverfahren nur zu berücksichtigen, wenn sie sich auf solche Bestimmungen des Baurechts oder eines Flächenwidmungsplans oder Bebauungsplans stützen, die nicht nur dem öffentlichen Interesse, sondern auch dem Interesse der Nachbarschaft dienen. Dazu gehören insbesondere alle Bestimmungen über die Bauweise, die Ausnutzbarkeit des Bauplatzes, die Lage des Bauvorhabens, die Abstände von den Nachbargrenzen und Nachbargebäuden, die Gebäudehöhe, die Belichtung und Belüftung sowie jene Bestimmungen, die gesundheitlichen Belangen oder dem Schutz der Nachbarschaft gegen Immissionen dienen. Ein Schutz gegen Immissionen besteht jedoch insoweit nicht, als die Nachbargrundstücke oder die darauf allenfalls errichteten Bauwerke nicht für einen längeren Aufenthalt von Menschen bestimmt oder geeignet sind und die Errichtung solcher Bauwerke auf Grund faktischer oder rechtlicher Umstände auch in Hinkunft nicht zu erwarten ist. Als längerer Aufenthalt gilt dabei jedenfalls nicht ein wenn auch mehrmaliger oder öfterer, jeweils aber nur kurzzeitiger vorübergehender Aufenthalt von Menschen. Überdies kann der Schutz der Nachbarschaft gegen Immissionen nicht dazu führen, daß die Baubewilligung für ein Bauvorhaben, das nach der für das Baugrundstück geltenden Flächenwidmung zulässig ist, grundsätzlich versagt wird.

1.3. Gemäß § 3 Abs 3 Z 2 Oö. BauTG 2013 müssen Bauwerke und alle ihre Teile überdies so geplant und ausgeführt sein, dass durch ihren Bestand und ihre Benützung schädliche Umwelteinwirkungen möglichst vermieden werden. Gemäß § 2 Z 22 leg cit handelt es sich bei schädlichen Umwelteinwirkungen um Einwirkungen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und im Besonderen für die Benützerinnen und Benützer der baulichen Anlagen und die Nachbarschaft herbeizuführen, wie durch Luftverunreinigung, Lärm oder Erschütterungen; dazu zählen nicht a) Immissionen von Stellplätzen für Wohngebäude, Schulen oder Kinderbetreuungseinrichtungen sowie Einsatzorganisationen bis zu einer Anzahl von höchstens 30 Stellplätzen; b) Geräuscheinwirkungen von Kinderspielplätzen, Kinderbetreuungseinrichtungen, Schulen für Schulpflichtige oder ähnlichen Anlagen; c) Immissionen von Einrichtungen von Einsatzorganisationen zur akustischen Alarmierung oder Warnung der Bevölkerung im Unglücks- oder Katastrophenfall (wie Sirenen und dergleichen).

1.4. Gemäß § 13 Abs 2 Oö. BauTG 2013 sind die Anlagen zur Sammlung und Beseitigung von Abwässern und Niederschlagswässern so auszuführen, dass Abwässer und Niederschlagswässer auf hygienisch einwandfreie, gesundheitlich unbedenkliche und belästigungsfreie Art gesammelt und beseitigt werden.

1.5. Gemäß § 40 Z 1 Oö. BauTG 2013 gilt, soweit der Bebauungsplan nichts anderes festlegt, für die Lage und Höhe von Gebäuden und Schutzdächern: Beim Neu- und Zubau von Gebäuden ist, sofern sich aus den folgenden Ziffern nichts anderes ergibt, zu den Bauplatz- oder Nachbargrundgrenzen ein Mindestabstand, gemessen von der fertigen Außenwand, von 3 m einzuhalten. Bei Gebäudeteilen, die höher als 9 m sind, muss der Abstand wenigstens ein Drittel ihrer Höhe betragen. Gemäß Z 5 par cit ist zu öffentlichen Verkehrsflächen der sich aus straßenrechtlichen Abstandsbestimmungen ergebende Abstand einzuhalten. Gemäß Z 6 par cit ist die Höhe des jeweiligen Bauwerksteils vom jeweils nächstgelegenen Punkt des natürlichen Geländes an der dem jeweiligen Abstand zugeordneten Bauplatz- oder Nachbargrundgrenze zu messen. Aufzugschächte, Rauch- und Abgasfänge, Antennenanlagen und ähnliche Einrichtungen auf Gebäudeteilen oder Schutzdächern sind dabei nicht einzurechnen.

1.6. Gemäß § 41 Abs 1 Z 5 Oö. BauTG 2013 gelten, soweit der Bebauungsplan nichts anderes festlegt, die Abstandsbestimmungen zu den Bauplatz- oder Nachbargrundgrenzen nicht für: Gebäude und Schutzdächer sowie Teile davon, auch wenn sie unterkellert sind, unter folgenden Voraussetzungen:

a) die im Abstand gelegenen Räume und Teile von Schutzdächern dürfen nicht für betriebliche Zwecke oder zur Haltung von Tieren genutzt werden;

b) soweit die den Nachbargrundgrenzen zugewandten Außenwände einen Abstand von weniger als 2 m zur Nachbargrundgrenze aufweisen, sind in diesen, ausgenommen bei Gewächshäusern, Türen, Fenster und Verglasungen unzulässig; in Außenwänden, die an solche Außenwände anschließen, müssen Türen und Fenster von der Nachbargrundgrenze einen Abstand von mindestens 1 m aufweisen, soweit es sich nicht um Einfahrten, Garagentore, Loggien und dergleichen handelt;

c) die Summe aller im jeweiligen Abstand gelegenen, den Nachbargrundstücken zugewandten Längen von Gebäuden und Schutzdächern einschließlich allfälliger Dachvorsprünge darf 15 m nicht überschreiten;

d) die Traufenhöhe von im Abstand gelegenen Gebäuden und Schutzdächern sowie Teilen davon darf 3 m über dem Erdgeschoßfußboden nicht überschreiten; reicht der einzige Fußboden unter das künftige Gelände, ist die Traufenhöhe über dem höchsten angeschnittenen künftigen Gelände zu messen;

e) die Gesamthöhe von im Abstand gelegenen Gebäuden und Schutzdächern sowie Teilen davon (wie Dachgiebeln) darf 7 m nicht überschreiten; § 40 Z 6 gilt sinngemäß; Mansarddächer sind in diesem Bereich unzulässig;

f) bei Pultdächern mit einem dem Nachbargrundstück zugewandten First darf dessen Höhe 3 m über dem Erdgeschoßniveau nicht überschreiten; reicht der einzige Fußboden unter das künftige Gelände, ist die Firsthöhe über dem höchsten angeschnittenen künftigen Gelände zu messen;

2.1. Das Mitspracherecht der Nachbarn im Baubewilligungsverfahren ist beschränkt: Es besteht einerseits nur insoweit, als den Nachbarn nach den in Betracht kommenden baurechtlichen Vorschriften subjektiv-öffentliche Rechte eingeräumt sind, und andererseits nur in jenem Umfang, in dem der Nachbar solche Rechte im Verfahren durch die rechtzeitige Erhebung entsprechender Einwendungen wirksam geltend gemacht hat. Daraus folgt, dass die Prüfungsbefugnisse der Verwaltungsgerichte und der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts im Falle eines Rechtsmittels einer Partei des Verwaltungsverfahrens mit beschränktem Mitspracherecht, wie dies auf Nachbarn nach der Bauordnung im Baubewilligungsverfahren zutrifft, auf jene Fragen beschränkt sind, hinsichtlich derer dieses Mitspracherecht als subjektiv-öffentliches Recht besteht und soweit rechtzeitig im Verfahren derartige Einwendungen erhoben wurden (vgl VwGH 23.05.2017, Ro 2015/05/0021 mwN; 27.10.2023, Ra 2023/05/0196).

2.2. Das Baubewilligungsverfahren ist ein Projektgenehmigungsverfahren. Gegenstand des Verfahrens ist die Beurteilung des in den Einreichplänen und sonstigen Projektunterlagen dargestellten Projektes. Die Übereinstimmung des Vorhabens mit den gesetzlichen Bestimmungen ist anhand des konkret eingereichten Projektes (Baubeschreibung, Pläne etc.) zu prüfen. Es kann nur das beantragte Bauvorhaben bewilligt oder nicht bewilligt werden. Aus der Antragsbedürftigkeit der Baubewilligung folgt, dass die Baubehörde über das Parteibegehren, wie es sich aus dem Ansuchen, den Plänen, der Baubeschreibung etc ergibt, abzusprechen hat (VwGH 15.3.2021, Ra 2020/05/0011 uHa VwGH 4.5.2020, Ra 2019/05/0291, mwN).

2.3. Nach jüngerer Rsp des Verwaltungsgerichtshofes (18.6.2024, Ra 2021/05/0114) kommt dem Nachbarn ein subjektives Recht auf belästigungsfreie Ableitung des Abwassers und der Niederschlagswässer iSd § 13 Oö. BauTG 2013 zu. Dieses subjektive Recht umfasst auch die Frage der ausreichenden Dimensionierung allfälliger Retentionsbecken.

3.1. Die Grundstücke der Bf befinden sich weniger als 10 m vom Baugrundstück entfernt, weshalb sie unstrittig Nachbarn iSd § 31 Abs 1 Z 1 Oö. BauO 1994 sind. Die Bf haben auch rechtzeitig (taugliche) Einwendungen erhoben, weshalb sie ihre Stellung als Nachbarn im Baubewilligungsverfahren prolongiert haben.

3.2. Im Projektgenehmigungsverfahren kommt es auf den durch die Pläne und Beschreibungen zum Ausdruck gebrachten Bauwillen der Bauwerberin an (hier: Errichtung von zwei Wohngebäuden samt Tiefgarage und Kfz-Stellplätzen im Freien auf dem Baugrundstück), dem die Behörde durch die Erteilung der Baubewilligung Rechtswirksamkeit verleiht (vgl VwGH 29.1.2008, 2006/05/0297). Ob die Bauwerberin (oder ein Dritter) die Errichtung eines weiteren – vom gegenständlichen Bauvorhaben unabhängigen – Bauvorhabens auf einem anderen

Grundstück (etwa das Bauprojekt „Wohnanlage C/D“ auf dem Nachbargrundstück) projektiert, hat daher auf das gegenständliche Bauvorhaben der Bauwerberin auf dem Baugrundstück – und damit auf die Nachbar- und Parteistellung der Bf – keinen Einfluss. Soweit sich die Einwendungen der Bf daher auf das nicht verfahrensgegenständliche Bauvorhaben „Wohnanlage C/D“ beziehen, erweisen sich diese als nicht projektbezogen und somit unzulässig.

Der bloßen Vollständigkeit halber erlaubt sich das Verwaltungsgericht darauf hinzuweisen, dass das abgeführte Ermittlungsverfahren freilich ohnedies ergab, dass sich aus Sicht der Schalltechnik und der Luftreinhaltung die Gesamtimmissionsbelastung an den Nachbargrundstücksgrenzen durch den prognostizierten Fahrzeugverkehr auch unter Berücksichtigung des hier nicht verfahrensgegenständlichen Bauvorhabens („Wohnanlage C/D“) nicht bzw bloß geringfügig ändern wird.

3.3. Ebenso wenig projektbezogen erweist sich das Beschwerdevorbringen hinsichtlich der Notwendigkeit der Errichtung einer Feuermauer im Bereich der Tiefgarageneinfahrt, da diese „unmittelbar an der Grundstücksgrenze zum Grundstück des Beschwerdeführers hin situiert“ [Hervorhebung im Original] sei. Diesbezüglich übersieht der Dritt-Bf, dass sich die Tiefgarage (Tiefgaragenabfahrt) – ausweislich der Planunterlagen – in einem Abstand von einem Meter zur nächstgelegenen Grundstücksgrenze des Dritt-Bf befindet, weshalb der Einwand ins Leere geht.

3.4. Im Zusammenhang mit dem Grenzverlauf bringen die Zweit- und der Dritt-Bf vor, das Bauvorhaben rage in ihr Grundstück. Diesbezüglich begeben sich die Bf in Widerspruch zum Einreichplan: Der Lageplan übernimmt hinsichtlich der Grundstückskonfiguration (Lage, Grenzverlauf) die Vermessungsurkunde der S__ [Beilage zur Niederschrift, ON24 des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens] und wird das Bauvorhaben unter Einhaltung von Abständen zu den dargestellten Grundstücksgrenzen innerhalb des Baugrundstückes situiert. Inwieweit es zu einem Hineinragen des Bauvorhabens in das Grundstück der Bf kommt, kann daher nicht nachvollzogen werden (insbesondere hinsichtlich des Grundstückes der Zweit-Bf, das vom Baugrundstück durch öffentliches Gut getrennt liegt). Im Übrigen ist das Vorbringen der Bf zum Grenzverlauf völlig unsubstantiiert geblieben [siehe insbesondere die diesbezüglichen Ausführungen des Beschwerdeführervertreters auf Seite 3 des Tonbandprotokolls, ON24 des verwaltungsgerichtlichen Aktes] und erschöpft sich in der bloßen Behauptung der Unrichtigkeit der Vermessungsurkunde. Der – dem Baubewilligungsverfahren zugrundliegenden – Vermessungsurkunde eines Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen sind die Bf gerade nicht auf (gleicher) fachlicher Ebene entgegengetreten. Auf dieses Vorbringen war daher nicht weiter einzugehen.

3.5. Die Bf wenden an unterschiedlichen Stellen die Nichteinhaltung des gesetzlichen Mindestabstandes zu den Grundstücksgrenzen ein. Hinsichtlich des Grundstückes des Erst-Bf beträgt der geringste Abstand (Haus B) 3,50m bei einer maximalen Fassadenhöhe von 9,175m; hinsichtlich des Dritt-Bf beträgt der geringste Abstand (Haus A) 5,30m bei einer maximalen Fassadenhöhe von 8,405m und der geringste Abstand (Haus B) 10,50m bzw 7,40m, bei einer maximalen Fassadenhöhe von 9,825m bzw 8,00m. Die gesetzlich vorgesehenen Mindestabstände werden daher hinsichtlich beider Bf eingehalten; hinsichtlich des Dritt-Bf sogar deutlich überschritten. Hinsichtlich des Dritt-Bf würden diese sogar bei Berücksichtigung der Firsthöhe (11,285m) eingehalten. Insofern der Dritt-Bf hinsichtlich des Abstandes der Tiefgaragenabfahrt von einer Situierung unmittelbar an der gemeinsamen Grundstücksgrenze ausgeht, begibt er sich in Widerspruch zu den Projektunterlagen (siehe oben). Zudem übersieht der Dritt-Bf die Ausnahmeregelung des § 41 Abs 1 Z 5 Oö. BauTG 2013, dessen Voraussetzungen erfüllt sind (insbesondere keine betrieblichen Zwecke/Haltung von Tieren, keine Fenster und Türen, Länge maximal 15m, Traufenhöhe kleiner 3m).
Hinsichtlich des Grundstückes der Zweit-Bf ist der sich aus den straßenrechtlichen Bestimmungen ergebenden Abstände einzuhalten; diesbezüglich kommt der Zweit-Bf allerdings kein Mitspracherecht zu. Im Übrigen wären alleine aufgrund der Straßenbreite die (baurechtlich vorgesehenen) Mindestabstände deutlich überschritten.

3.6.1. Die Bf haben bereits im verwaltungsbehördlichen Verfahren Immissionen aus dem projektinduzierten Kraftfahrzeugverkehr geltend gemacht. Aufgrund der projektierten Stellplatzzahl (27 Stellplätze in der Tiefgarage, 8 Stellplätze im Freien), war diesem Einwand mangels gutachterlicher Erhebung im Rahmen des verwaltungsbehördlichen Verfahrens durch Einholung von immissionstechnischen Gutachten nachzugehen. Für die Ermittlung von erheblichen Nachteilen und Beeinträchtigungen iSd § 2 Z 22 Oö. BauTG 2013 ist nach der höchstgerichtlichen Rsp darauf abzustellen, dass durch die projektierte Baulichkeit oder Anlage keine wesentliche Änderung der Immissionen eintreten wird, sodass das Ist-Maß, also die Summe der vorhandenen Grundbelastung, maßgeblich ist. Da es zur Beurteilung sohin auf das ortsübliche Ausmaß ankommt, muss eine solche erhebliche Belästigung dann angenommen werden, wenn die durch ein Bauvorhaben hervorgerufenen Belästigungen dieses ortsübliche Ausmaß erheblich übersteigen, wenn also die Überschreitung des Ist-Maßes nicht bloß geringfügig ist (VwGH 29.7.2021, Ra 2021/05/0082, mwN). Bei Verwirklichung des Bauvorhabens kommt es zu einer Erhöhung des Schall-Ist-Maßes, die aus schalltechnischer Sicht als gering zu bezeichnen ist und in einem Ausmaß liegt, das vom Menschen kaum unterscheidbar ist. Aus Sicht der Luftreinhaltung kommt es zu keiner Veränderung der Bestandssituation, da diese bloß irrelevant verändert wird. Vor dem Hintergrund der dargelegten höchstgerichtlichen Rsp kommt es daher zu einer bloß geringfügigen Überschreitung des Ist-Maßes; mit anderen Worten kommt es bei Verwirklichung des Bauvorhabens zu keiner erheblichen Belästigung

und verfängt das diesbezügliche Beschwerdevorbringen daher nicht. Soweit sich das immissionsbezogene Vorbringen auf die öffentliche Straße bezieht („untaugliche[r] Wendehammer“, „Sackgasse“), erweist sich dieses als unzulässig, da dem Nachbarn hinsichtlich des Verkehrs auf der öffentlichen Straße kein Mitspracherecht zukommt.

3.6.2. Im Interesse des Nachbarschutzes waren der Bauwerberin gemäß § 35 Abs 2 Oö. BauO 1994 aber die vom schalltechnischen ASV als erforderlich erachteten weiteren Auflagen betreffend eine lärmarme Ausführung von Teilen der Tiefgarage (Abdeckungen der Rigole, Tiefgaragentor) vorzuschreiben.

3.7.1. Nach der Rsp des Verwaltungsgerichtshofes kann eine Beeinträchtigung des Lichteinfalls auf ein Nachbargrundstück durch ein Bauprojekt nur dann als subjektiv-öffentliches Nachbarrecht geltend gemacht werden, wenn eine entsprechende baurechtliche Bestimmung im Sinne des § 31 Abs 4 Oö. BauO 1994 vorhanden ist, die auch dem Interesse der Nachbarschaft dient. Der Verwaltungsgerichtshof hat dies etwa bei Regelungen über die Gebäudehöhe und die Abstände eines Bauprojektes zu den Nachbargrundstücken angenommen. Zu einem anderen Ergebnis führt auch die Heranziehung des § 2 Z 22 Oö. BauTG 2013 nicht, da dort – wie angeführt – andere Umwelteinwirkungen angesprochen sind als jene, die sich allein durch die Bausubstanz selbst, also zB durch deren Schattenwurf, ergeben. Regelungen über Einwirkungen nur auf Grund der Bausubstanz selbst sind demnach bezüglich Licht und Luft grundsätzlich ausschließlich in Bestimmungen über die Gebäudehöhe, die Seitenabstände und gegebenenfalls die Geschoßanzahl, zu finden (VwGH 30.1.2014, 2012/05/0177 mwN). Die diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen werden allerdings eingehalten (siehe oben).

3.7.2. Der Einwand, die durch das Bauvorhaben verursachte zusätzliche Beschattung des Nachbargrundstückes führe zu einer Wertminderung und teilweisen Nutzlosigkeit der Photovoltaikanlage des Bf, stellt daher nach der höchstgerichtlichen Rechtsprechung keine öffentlich-rechtliche Einwendung gemäß § 31 Abs 4 Oö. BauO dar, die im Bauverfahren zu berücksichtigen wäre (VwGH 29.9.2016, Ro 2014/05/0070). Die diesbezüglichen Einwendungen der Bf erweisen sich daher als unzulässig.

3.8. Im Hinblick auf die Projektkonkretisierung im Beschwerdeverfahren betreffend die Ableitung der Niederschlagswässer in den Ortskanal konnte der Auflagenpunkt 5. des angefochtenen Bescheides, der noch wahlweise von einer Einleitung der Dachwässer in einen Sickerschacht ausging, ersatzlos entfallen.

4. Vor dem Hintergrund des umfangreich geführten Ermittlungsverfahrens erweisen sich die tauglichen Einwendungen der Bf als unbegründet, da die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Baubewilligung vorlagen. Es

war daher – unter Bezugnahme auf die Projektänderung – spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung (siehe dazu die zitierte Judikatur des Verwaltungsgerichthofes). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Fragen der Beweiswürdigung sind notwendigerweise einzelfallbezogen und kommt diesen daher keine Bedeutung über den Einzelfall hinaus zu. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil